

Information zur präventiven Vorsorge in Kindergärten, Kindergruppen, Horte und Schulen

SARS-CoV-2 Fälle im Auftrag der Gesundheitsbehörde MA 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Verdachtsfällen auf COVID-19 bzw. Bekanntwerden von Erkrankungen an COVID-19 ist eine rasche und standortadäquate Reaktion der Behörde erforderlich, um weitere Infektionen zu vermeiden. Diese bedürfen einiger vorbeugender Maßnahmen für Ihre Einrichtung.

Vorbereitungstätigkeiten

1. Vollständige Kontaktdaten

In der Beilage zu diesem Schreiben erhalten Sie eine Excelliste für die Sammlung der vollständigen Kontaktdaten. Wir ersuchen Sie auch um Erhebung der Sozialversicherungsnummern der Kinder, Eltern und des Personals, um im Fall eines begründeten Verdachts die entsprechenden Maßnahmen der Gesundheitsbehörde rasch einleiten zu können. Diese erleichtert die Zuordnung und Mitteilung der Testergebnisse. Die Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer seitens der Jeweiligen beruht auf freiwilliger Basis. Bitte bereiten Sie sich darauf vor, im Anlassfall die Liste binnen **1 Stunde** an die Behörde übermitteln zu können.

2. Vorbeugende Einverständniserklärung zur Abnahme eines Abstrichs im Kindergarten/in der Schule

- Jede Testung von Personen in der Einrichtung bedarf einer Einverständniserklärung zur Testung.
- Bei Kindern ist diese von einem der Obsorgeberechtigten zu unterfertigen. Klären Sie dabei, ob die/der Obsorgeberechtigte beim Abstrich anwesend sein möchte. Im Kleinkindesalter ist dies jedenfalls erforderlich.
- Vor dem Abstrich sind jedenfalls die Obsorgeberechtigten zu informieren.
- Sorgen Sie mit dem beigefügten Formular bereits vorbeugend dafür, dass die Einverständniserklärung im Anlassfall vorliegt. Sie wird vor dem Abstrich kontrolliert.

3. Information an das Personal zum Erkennen von Verdachtsfällen

- Als Verdachtsfall gelten Personen mit jeder Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes oder Bekanntgabe einer dringenden ärztlichen Empfehlung.
- Bei Auftreten der oben genannten Symptome (auch bei Familienangehörigen) sollte die betroffene Person zu Hause bleiben und sich bei 1450 melden.

Maßnahmen bei konkreten Verdachtsfällen oder Erkrankungsfällen

	Szenario A	Szenario B	Szenario C	Szenario D
Worum geht es?	Gesundheitsbehörde weiß, dass Obsorgeberechtigte / Kind / MitarbeiterIn Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfall oder K1 Kontaktperson ist	Obsorgeberechtigte / MitarbeiterIn informieren die Bildungseinrichtung telefonisch oder schriftlich über Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfall oder K1 Kontaktperson	Obsorgeberechtigte / MitarbeiterIn geben Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfall oder K1 Kontaktperson in Bildungseinrichtung persönlich bekannt	Kind / MitarbeiterIn zeigt Symptome in der Bildungseinrichtung
Detailbeschreibung	Der Gesundheitsbehörde wird ein Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfall oder K1 Kontaktperson bei Obsorgeberechtigten oder Kindern bzw. MitarbeiterInnen in Bildungseinrichtungen bekannt	Bekanntwerden eines Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfalls oder K1 Kontaktperson in der Bildungseinrichtung durch die Obsorgeberechtigten /MitarbeiterIn, wenn sie selbst oder das Kind betroffen sind.	Bekanntwerden eines Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfalls oder K1 Kontaktperson in der Bildungseinrichtung durch die Obsorgeberechtigten / MitarbeiterIn, wenn sie selbst oder das Kind betroffen sind.	Auftreten von Symptomen eines Kindes /MitarbeiterIn in der Bildungseinrichtung.
Wo ist die symptomatische Person?	Obsorgeberechtigte / Kind / MitarbeiterIn kann in der Bildungseinrichtung sein oder zu Hause	Obsorgeberechtigte / Kind / MitarbeiterIn sind zu Hause Dürfen NICHT die Bildungseinrichtung betreten	Obsorgeberechtigte / Kind / MitarbeiterIn befindet sich in der Einrichtung.	Kind / MitarbeiterIn befindet sich in der Einrichtung.
Information Gesundheitsbehörde (Bezirksgesundheitsamt – BGA)	Das BGA informiert die betroffene Bildungseinrichtung. Die Weitermeldung an die zentrale Verwaltungsstelle sowie der Bildungsdirektion bzw. der der MA 11 erfolgt im eigenen Organisationsbereich. Befolgung der weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde sowie Information in der Bildungseinrichtung mittels Aushang	Die Bildungseinrichtung (Kindergarten- / Schulleitung oder Kindergartenärztin/Kindergartenarzt bzw. Schulärztin/Schularzt) informiert das zuständige BGA lt. Kontaktliste <u>und</u> für elementarpädagogische Einrichtungen Frau Dr.in Margaret Lässig, margarete.laessig@wien.gv.at , für Pflichtschulen Frau Mag.a DDR.in Ulrike Hallwirth, ulrike.hallwirth@wien.gv.at , über Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfall oder K1 Kontaktperson (als K1 Kontakt gilt ein unmittelbarer körperlicher Kontakt oder Kontakt von Angesicht zu Angesicht unter 2 Metern/Aufenthalt im gleichen Raum über 15 Minuten und mehr) unter Angabe folgender Daten: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, SVN, Wohnadresse, Kontaktdaten der Obsorgeberechtigten, Kindergarten-/Schulstandort, Ansprechperson am Standort mit Kontaktdaten. Die bereitgestellte Excelliste für die Sammlung der vollständigen Kontaktdaten soll im Anlassfall binnen 1 Stunde an die Behörde übermittelt werden können Befolgung der weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde sowie Information in der Bildungseinrichtung mittels Aushang. <ul style="list-style-type: none"> Die Bildungseinrichtung und das BGA binden die jeweils zuständige zentrale/n Verwaltungsstelle/n sowie die Bildungsdirektion bzw. MA 10 bzw. MA 11 in den weiteren Schriftverkehr mit ein. 		

Weitere Schritte, wenn Verdacht oder Erkrankung in Bildungseinrichtung bekannt wird (Szenarien C und D):

Handlungsschritte in Bezug auf symptomatische Person	Isolierung der symptomatischen Person	Die Person(en) (Obsorgeberechtigte / Kind / MitarbeiterIn) soll/en in einem eigenen Raum isoliert warten. Ab einem Alter von 6 Jahren soll das Kind mit einem Mund-Nasen-Schutz (MNS) versehen werden. Erwachsene sollen ebenfalls MNS tragen. Sind keine Obsorgeberechtigten anwesend, soll eine Aufsichtsperson, die ebenfalls MNS trägt gemeinsam mit dem Kind warten. Kann das Kind auf Grund des Alters keinen MNS tragen, sollen die Erwachsenen zusätzlich zum MNS ein Visier tragen. Nach dem Eintreffen der Obsorgeberechtigten darf die Aufsichtsperson erst nach weiteren Anweisungen durch die Gesundheitsbehörde den Raum verlassen. Isolierraum ist gut zu lüften.
	Verständigung der Obsorgeberechtigten des symptomatischen Kindes	Mit Einverständniserklärung: Die Obsorgeberechtigten werden unverzüglich über den Covid-19 Verdachts- bzw. Erkrankungsfall und die notwendige Testung informiert. Sollte trotz Vorliegen einer Einverständniserklärung das Beisein seitens der Obsorgeberechtigten gewünscht werden, ist dies zu ermöglichen. Die Obsorgeberechtigten werden ersucht, bis zur Testung beim Kind zu bleiben. Ohne Einverständniserklärung: Die Obsorgeberechtigten werden unverzüglich über den Covid-19 Verdachts- bzw. Erkrankungsfall und die notwendige Testung informiert. Die Obsorgeberechtigten werden ersucht, bis zur Testung beim Kind zu bleiben.
	Testung symptomatisches Kind	Die örtliche zuständige Amtsärztin oder der Amtsarzt wird so rasch wie möglich eine Testung der Covid-19 Verdachtsperson veranlassen. Dabei erfolgt (nach Einverständnis der Obsorgeberechtigten) ein Nasen-Rachen-Abstrich, bei Kindern unter 6 Jahre nur ein Rachenabstrich (entweder vor Ort oder zuhause). Befolgung der weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen die symptomatische Personen und alle Kontaktpersonen zum Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfalls zuhause bleiben!
Handlungsschritte für unmittelbare Kontaktpersonen (K1)	Isolierung der Kontaktpersonen	Die Kontaktpersonen in der Bildungseinrichtung werden sowohl im Verdachtsfall als auch im Erkrankungsfall bis zur Abholung vor Ort in einem anderen Raum als dem des symptomatischen Kindes, in der Gruppe wie sie bisher zusammen waren, isoliert. Ab einem Alter von 6 Jahren sollen die Kontaktpersonen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ob bei den Kontaktpersonen ein Nasen-Rachen-Abstrich bzw. bei Kindern unter 6 Jahren ein Rachen-Abstrich notwendig ist und direkt vor Ort durchgeführt wird, entscheidet die Gesundheitsbehörde!
	Dokumentation Kontakte	Durch die Kindergarten- bzw. Schulleitung wird erhoben, welche Personen Kontakt zur Covid-19 Verdachtsperson haben bzw. hatten (z.B. durch Gruppen-/Klassenlisten, Personalkräfte Listen). Folgende Daten sind erforderlich: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, SVN, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse. Diese Daten werden anhand der vorbereiteten Listen nach Anweisung der Gesundheitsbehörde übermittelt.
	Testung Kontaktpersonen zur Quellensuche	Von der örtlich zuständigen Amtsärztin/ Amtsarzt wird unterstützt vom Team Sofortmaßnahmen/Stadtservice bei Quellensuche gegebenenfalls im Covid-19 Erkrankungsfall so rasch wie möglich eine Testung der K1 Kontaktpersonen (MitarbeiterInnen, Kinder) veranlasst. Befolgung der weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde. Bei Testung vor Ort (Nasen-Rachen-Abstrich, bei Kindern unter 6 Jahre nur ein Rachenabstrich): Mit Einverständniserklärung: Die Obsorgeberechtigten werden unverzüglich über den Covid-19 Kontaktfall und die notwendige Testung informiert. Sollte trotz Vorliegen einer Einverständniserklärung das Beisein seitens der Obsorgeberechtigten gewünscht werden, ist dies zu ermöglichen. Die

		<p>Obsorgeberechtigten werden ersucht, bis zur Testung beim Kind zu bleiben. Im Kleinkindesalter ist dies jedenfalls erforderlich.</p> <p>Ohne Einverständniserklärung: Die Obsorgeberechtigten werden unverzüglich über den Covid-19 Kontaktfall und die notwendige Testung informiert. Die Obsorgeberechtigten werden ersucht, bis zur Testung beim Kind zu bleiben.</p> <p>Um Menschenansammlungen zu vermeiden, soll nur eine obsorgeberechtigte Person kommen. Der/die Obsorgeberechtigte wird gebeten vor der Einrichtung mit MNS und mind. 1m Abstand auf weitere Anweisungen zu warten.</p> <p>Ohne Testung vor Ort: Ist keine vor Ort Testung erforderlich oder möglich ist den Obsorgeberechtigten das Kind zu übergeben. Die Obsorgeberechtigten werden gebeten auf dem direkten Weg, wenn möglich ohne Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, nach Hause zu gehen. Falls erforderlich, wird die Testung seitens der Gesundheitsbehörde nach Rücksprache mit den Obsorgeberechtigten beauftragt und an der Wohnadresse durchgeführt. Vor Verlassen der Bildungseinrichtung wird jedenfalls ein vorbereiteter Elternbrief ausgegeben.</p> <p>Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen alle Kontaktpersonen zum Covid-19 Verdachts-, Erkrankungsfall zuhause bleiben!</p>
Handlungsschritte für alle weiteren Personen in der Bildungseinrichtung	Weiterführung Bildungsangebot	Der Kindergartenbetrieb bzw. Unterricht kann an diesem Tag bis zur Abholung / Unterrichtsende weitergeführt werden. Kinder über 6 Jahre derselben Gruppe/Klasse und Betreuungs- bzw. Lehrpersonal sollen dabei auch in den Gruppen-/Klassenräumen MNS tragen.
	Information Obsorgeberechtigte / Ausgabe Elternbrief	Die Obsorgeberechtigten aller anderen Kinder in der Bildungseinrichtung werden informiert und gebeten die Kinder, sobald es Ihnen möglich ist, abzuholen. Alle Obsorgeberechtigten werden von der Kindergarten-/ Schulleitung über Covid-19 Verdachts bzw. Erkrankungsfall telefonisch, per SMS oder per E-Mail informiert. Zusätzlich wird jedenfalls vor Verlassen der Bildungseinrichtung ein vorbereiteter Elternbrief ausgegeben.
	Vorübergehende Schließung	Bis zum Vorliegen des Testergebnisses (ca. 48 Stunden) wird nach Einschätzung durch die Gesundheitsbehörde die betroffene Einheit oder der Standort gesperrt
	Absonderung im Krankheitsfall	Sollte sich der Erkrankungsfall bestätigen, werden jedenfalls alle K1 Kontaktpersonen (Kinder derselben Gruppe/Klasse, Kindergarten- und Lehrpersonal) für 14 Tage abgesondert. Bei Gruppen oder Klassen übergreifenden Kontakten oder wenn die Quelle des Indexfalls nicht bekannt ist oder möglicherweise in der Bildungseinrichtung liegt muss eine Schließung der Bildungseinrichtung vorgenommen werden.
	Bedingte Standortsperrung	Treten in zeitlichem Zusammenhang zwei oder mehr Fälle in der Bildungseinrichtung auf, ist jedenfalls eine Sperrung für 14 Tage vorgesehen.
	Desinfektion	Desinfektion durch Hygienezentrum im Erkrankungsfall. Desinfiziert werden alle möglicherweise kontaminierten Räume.